

**DIE PRÄSIDENTIN
DES GEMEINSAMEN PRÜFUNGSAMTS**
der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein
FÜR DIE ZWEITE STAATSPRÜFUNG FÜR JURISTEN
HAMBURG



Die Leiterin
des Justizprüfungsamtes

Hamburg, 15. Juli 2019

**Dammtorwall 13
20354 Hamburg**

Tel.: 040 428 43 – 2023 GPA

Tel.: 040 428 43 – 2014 JPA

www.gemeinsames-pruefungsamt.hamburg.de

www.justizpruefungsamt.hamburg.de

Klausuren im August 2019

Gemeinsames Prüfungsamt: 1. bis 13. August 2019

Justizprüfungsamt Hamburg: 15. bis 23. August 2019

Maßnahmen bei Raumtemperaturen ab 30 Grad Celsius

In Anlehnung an eine Verfügung der Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2018 wird für die im GPA und im JPA anzufertigenden Klausuren im August 2019 Folgendes angeordnet:

Sofern aufgrund der aktuellen Wetterberichte jeweils absehbar ist, dass die Außentemperaturen an Klausurtagen erheblich ansteigen werden, so dass dies auch für die Raumtemperaturen zu befürchten ist, sind an den Klausurorten in eigener Verantwortung bereits im Vorfeld geeignete Maßnahmen zu prüfen und ggf. zu ergreifen, um die Prüfungsbedingungen annehmbar zu gestalten.

Dies wird in jedem Fall bedeuten, dass die Zeit vor und nach den Klausuren zu nutzen ist, um die Räume durch Lüften abzukühlen. Lichtquellen sollten dabei nicht eingeschaltet werden.

Sofern möglich, d.h. wenn hierdurch keine zusätzlichen (Lärm-)Belästigungen entstehen, ist auch während der Anfertigung der Klausuren durch regelmäßiges Lüften für Abkühlung zu sorgen.

Sofern Anhaltspunkte bestehen, dass der Schwellenwert von 30 Grad Celsius erreicht werden kann, bitte ich, die Raumtemperaturen während der Bearbeitungszeit der Klausuren mittels digitaler Thermometer engmaschig zu beobachten. Temperaturen sind jeweils ab Klausurbeginn bis unmittelbar zum Ende der (ggf. verlängerten) Bearbeitungszeit mittels halbstündlichen Messungen festzustellen und zu dokumentieren.

Sobald die Temperatur zu einem der Messzeitpunkte 30°C oder mehr beträgt, wird den Prüflingen zur Kompensation zusätzlicher Trink- und Toilettenpausen für je 30 Minuten verbleibende Schreibzeit eine Schreibzeitverlängerung von 5 Minuten gewährt.

Falls die Temperatur also beispielsweise nach 3 Stunden auf 30°C angestiegen ist, verbleiben regulär 2 Stunden Bearbeitungszeit, sodass $4 \times 5 = 20$ Minuten Schreibzeitverlängerung zu gewähren sind. Bei denjenigen Prüflingen, denen im Wege des Nachteilsausgleichs bereits eine (absolute oder relative) Schreibzeitverlängerung bewilligt wurde, ist die verbleibende längere Schreibzeit maßgeblich.

Falls die Temperatur im Klausorraum zu einem Zeitpunkt, zu dem einschließlich bereits gewährter Verlängerungen noch eine Bearbeitungszeit von mindestens 1 Stunde verbleibt 35°C oder mehr beträgt, wird davon ausgegangen, dass eine Störung vorliegt, die durch die vorstehenden Nachteilsausgleichsmaßnahmen nicht mehr ausreichend kompensiert werden kann.

Das bedeutet, dass es den Prüflingen in diesem Fall freisteht, die Klausur weiter zu schreiben oder abzubrechen. Die betroffenen Prüflinge würden zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Neuanfertigung der betroffenen Klausur(en) geladen werden.

In Vertretung

gez. Dr. Labe